

Verfassungsänderung und Behindertengesetz haben Bewegung ins Bauwesen gebracht : die Schweiz baut ihre Hindernisse für Behinderte und Betagte ab

Autor(en): **Rizzi, Elisabeth**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Curaviva : Fachzeitschrift**

Band (Jahr): **76 (2005)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-805186>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verfassungsänderung und Behindertengesetz haben Bewegung ins Bauwesen gebracht

Die Schweiz baut ihre Hindernisse für Behinderte und Betagte ab

■ Elisabeth Rizzi

Erst vor wenigen Jahren wurden in der Schweiz die rechtlichen Grundlagen für «behinderten- und betagtengerechtes Bauen» geschaffen. Eine wichtige Rolle für die konkrete Umsetzung spielt das Behindertengesetz, das seit dem 1. Januar 2004 in Kraft ist.

Behinderte in der Schweiz dürfen nicht benachteiligt werden. Dies ist noch nicht lange so. Anders als das europäische Umland und auch die USA hat die Schweiz erst vor kurzem auf Verfassungs- und Gesetzesebene die rechtliche Grundlage dazu geschaffen.

Am 1. Januar 2000 trat die neue Bundesverfassung in Kraft. In dieser sind unter Artikel 8 zwei wichtige Bestimmungen zu Gunsten behinderter Menschen enthalten. Einerseits ist dies ein Verbot, Personen wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung zu diskriminieren. Andererseits erhält der Gesetzgeber den Auftrag, Benachteiligungen von Behinderten zu beseitigen. Seit dem 1. Januar 2004 ist zudem das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) in Kraft, welches diesen Forderungen mit konkreten Massnahmen Nachdruck verleihen soll. Sowohl Verfassung wie Gesetz haben zum Ziel, Behinderte nicht mehr ausschliesslich als Versicherungsleistungsbezüger zu definieren, sondern von der Gesellschaft bessere Lebensbedingungen für die Menschen mit einer Behinderung zu fordern. Als behindert wird dabei eine Person

definiert, «der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben». Anpassungen muss die Gesellschaft aufgrund des BehiG in den nächsten Jahren und Jahrzehnten in verschiedener Hinsicht machen. Das BehiG umfasst die Bereiche Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Zugang zur Aus- und Weiterbildung und vor allem auch die Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrs sowie den Zugang zu öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen.

Massiv weniger Kosten

Die Gegner des BehiG hatten im Vorfeld der Parlamentsdebatten befürchtet, die baulichen Anpassungen für Neu- und Umbauten würden jedes Jahr Beträge von mehreren Milliarden Franken verschlingen. Dies scheint nicht eingetroffen zu sein. Gemäss der Nationalfonds-Studie «Behindertengerechtes Bauen – Vollzugsprobleme im Planungsprozess» belaufen sich die Kosten bloss auf rund 0,46 Milliarden Franken jährlich. Bei Umbauten, so

schätzen die Autoren, ist ein Kostenaufwand von rund 0,25 Milliarden Franken pro Jahr zu erwarten. Für Neubauten sei mit Zusatzkosten in der Höhe von 0,21 Milliarden Franken zu rechnen. Für die Menschen mit einer Behinderung und auch für viele Betagte bedeuten diese Anpassungen eine wichtige Erleichterung zur Alltagsbewältigung.

Alle öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen, für die nach dem 1. Januar 2004 eine Bewilligung für den Neu- oder Umbau erteilt worden ist, müssen an die Anforderungen der verschiedenen Behindertengruppen angepasst werden. Unterschieden wird dabei zwischen den Gehbehinderten (rund 350 000), den Rollstuhlfahrern (35 000 bis 40 000), den Sehbehinderten (rund 80 000), den Blinden (rund 6000), den Hörbehinderten (rund

Behindertengesetz: verbindliche rechtliche Grundlagen für hindernisfreies Bauen

Foto: Robert Hansen



7000) und Gehörlosen (rund 8000). Als öffentlich zugänglich gelten Bauten, wenn sie einem beliebigen Personenkreis offen stehen, der Erbringung von persönlichen Dienstleistungen eines im Bau tätigen Anbieters dienen oder einem bekannten grösseren Personenkreis offen stehen, der in einem besondern Rechtsverhältnis zum Gemeinwesen oder zu Dienstleistungsanbietern im Bau steht (z.B. Schule).

Auch bei Wohnhäusern müssen Behinderte sowohl bei der Renovation wie auch beim Neubau berücksichtigt werden und zwar dann, wenn das Gebäude mehr als acht Wohneinheiten umfasst. Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen müssen ebenfalls beim nächsten Umbau auf die Bedürfnisse Behinderter eingehen. Bauliche Anpassungen können verlangt werden, wenn sie den Aufwand des Gebäudeversicherungswertes um 5 Prozent beziehungsweise die Erneuerungskosten nicht um 20 Prozent überschreiten.

Keine Briefkästen am Hang

Bei den Auflagen für die baulichen Anpassungen stützt sich der Bund auf die Norm SN 521 500 «Behindertengerechtes Bauen» von 1988. Diese ist nun verbindlich für Renovationen und Neubauten der oben beschriebenen Kategorien. Konkret heisst dies, dass beispielsweise eine Briefkastenanlage nicht in einem Gefälle aufgebaut werden darf, dass die Durchgangsbreite (z.B. bei Kassen und Schaltern) mindestens 80 Zentimeter betragen muss oder Türen am besten ebenfalls 80 Zentimeter breit sein sollen.

Für den Aussenbereich hat das BehiG zur Folge, dass vor allem in grossräumigen Fussgängerbereichen wie Bahnhofshallen und Einkaufszentren ertastbare Leitlinien für Sehbehinderte eingerichtet werden müssen.

Fussgängerübergänge sollten optisch und ertastbar durch Struktur- und Farbwechsel angezeigt werden. Freistehende Treppen müssen bis zu

einer Höhe von 2,10 Metern mit einer Abschränkung gesichert werden, um zu verhindern, dass jemand darunter läuft und den Kopf verletzt.

Vorschriften macht «Behindertengerechtes Bauen» auch für Parkplätze, Treppen, Aufzüge, sanitäre Einrichtungen, Küchen und elektrische Anlagen. Durch das BehiG wurde die Norm zur Verpflichtung, Innert 20 Jahren müssen bestehende Bauten und auch Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr diesen Auflagen gemäss umgestaltet werden.

Auch mit dem Rollstuhl ins Tram

Letzteres dürfte für die Behinderten besonders alltagserleichternd sein. Denn bis heute ist vielen behinderten Menschen die Benutzung des öffentlichen Verkehrs gänzlich unmöglich oder nur mit grossem Aufwand möglich. In Artikel 15 des BehiG ist nun festgehalten: «Um ein behindertengerechtes öffentliches Verkehrssystem sicherzustellen, erlässt der Bundesrat für die SBB sowie für weitere Unternehmen, die einer bundesrechtlichen Konzession bedürfen, Vorschriften über die Gestaltung:

- a) der Bahnhöfe und Haltestellen sowie der Flugplätze;
- b) der Kommunikationssysteme und der Billetaushabe;
- c) der Fahrzeuge.

Das heisst: Züge, Busse, Trams, Schiffe und Flugzeuge müssen so ausgestaltet werden, dass sie für alle der oben geschilderten Behindertengruppen ohne Erschwernisse zugänglich sind. Daneben müssen auch die Dienstleistungen, die im Rahmen des öffentlichen Verkehrs geboten werden von Behinderten benützt werden können. Darunter sind nicht nur die reinen Transportdienstleistungen zu verstehen. Auch Einkaufs-, Parkier- oder Verpflegungsmöglichkeiten im Umfeld des öffentlichen Verkehrs fallen darunter. Ebenso zählen Gepäckaufbewahrungs-, Reiseinformations-, Geldwech-

selstellen oder das Fundbüro dazu. Massgeblich hierfür sind die Artikel der Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV). Konkret ist darin beispielsweise festgehalten, dass «der Zugang zu Einrichtungen und Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs für Hand- und Elektrorollstühle mit einer Länge von bis zu 120 cm, einer Breite von bis zu 70 cm und einem Gesamtgewicht von bis zu 300 kg gewährleistet sein» muss.

Zivilverfahren nur ausnahmsweise

Das BehiG gibt Menschen mit Einschränkungen die Möglichkeit, die Behebung von Missständen und Diskriminierungen einzufordern. Im baulichen Bereich müssen Einwände während des Baubewilligungsverfahrens geltend gemacht werden. Ist dieses bereits abgelaufen, können Ansprüche nur noch ausnahmsweise in einem Zivilverfahren geltend gemacht werden. Ausnahmsweise heisst, wenn das Fehlen von gesetzlich vorgeschriebenen Vorkehrungen im Baubewilligungsverfahren nicht erkennbar war. Ein Beispiel wären fehlende Handgriffe in der Toilette, was auf dem Bauplan nicht ersichtlich war. Bei Benachteiligungen im öffentlichen Verkehr kann eine behinderte Person von der zuständigen Behörde verlangen, dass der Missstand behoben oder unterlassen wird. Dies muss bei konzessionierten, aber privaten Unternehmen im Rahmen eines kantonalen Zivilverfahrens durchgesetzt werden. Ebenfalls kann gegen die Behörde eine Beschwerde geführt werden, welche die Konzession ungeachtet der Vorschriften des BehiG erteilt hat. ■

SAEB (2003): «Behindert – was tun?». Unionsverlag, Zürich. ISBN 3-293-00321-4

Norm SN 521500 «Behindertengerechtes Bauen»

NFP 45 Sozialstaat: «Behindertengerechtes Bauen – Vollzugsprobleme im Planungsprozess»